

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/224 vom 3. Mai 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_224

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/224 du 3 mai 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/224 del 3 maggio 2007

Regeste

Art. 16 ATSG, Art. 28 IVG; Invaliditätsbemessung bei vollzeitlicher unselbständigerwerbender Haupttätigkeit und landwirtschaftlichem Nebenerwerb (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Mai 2007, IV 2006/224).

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheids bildet zunächst der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente. Zwar ist, wie sich aus Art. 16 ATSG ergibt, der Einkommensvergleich zur Bemessung des Invaliditätsgrades erst nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen vorzunehmen ("Eingliederung vor Rente") und hat die versicherte Person, wenn ohne berufliche Massnahmen ein Rentenanspruch droht, die Pflicht, sich geeigneten und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen. Es lässt sich jedoch nicht beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin von Massnahmen abgesehen hat, konnte doch keine rentenwirksame Eingliederung davon erwartet werden.

E. 2

a) Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 ATSG). Die Beurteilung von Ansprüchen einer versicherten Person gegen die Invalidenversicherung, welche durch eine Zurücksetzung der erwerblichen Leistungsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung begründet werden, setzt zunächst unabdingbar verlässliche medizinische Angaben dazu voraus, inwiefern die versicherte Person durch das Leiden in den Funktionen, welche die in Frage kommenden Tätigkeiten von ihr erfordern, eingeschränkt ist, und bezüglich welcher Tätigkeiten sie in welchem (zeitlichen und leistungsmässigen) Umfang noch arbeitsfähig ist (vgl. BGE 125 V 261 E. 4). Ob die versicherte Person eine ihr zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für die Invaliditätsbemessung unerheblich (Rz 3046 des vom Bundesamt für Sozialversicherung erlassenen Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). b) Nach Angaben von Dr. C.____ vom 30. April 2003 war der Beschwerdeführer vom 10. Juli 2002 bis 16. März 2003 zu 100 % und anschliessend bis zum 31. Mai 2003 zu 70 % arbeitsunfähig, hernach - als Landwirt - noch zu 50 %. Als Strassenwart könne er nicht mehr arbeiten. Im Gutachten des Zentrums X.____ vom 9. Januar 2004 war festgestellt worden, die angestammte Tätigkeit als Landwirt sei nicht zumutbar. Es verbleibe dort nur eine kleine Restarbeitsfähigkeit, und zwar im Ackerbau beim Traktorfahren (für drei Stunden pro Tag), entsprechend 30 %

Arbeitsfähigkeit. Forstwirtschaftsarbeiten seien nicht mehr zumutbar. Leichte Arbeit mit Wechselbelastungen, ohne längere Tätigkeiten über Kopf und mit wenig Tätigkeiten in vorgeneigten Positionen, sei zumutbar, wobei der Zeitumfang (bezogen auf einen Achtstundentag) auf sechs Stunden pro Tag reduziert werden müsste. So ergibt sich eine Arbeitsfähigkeit von 75 %. c) Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades im Zusammenhang mit Geldleistungen wird nach Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; sog. allgemeine Methode). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden; sie können aber auch nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände geschätzt werden (AHI 1998 S. 119). Es kann schliesslich auch eine Gegenüberstellung blosser Prozentzahlen genügen (Prozentvergleich; vgl. BGE 114 V 312 E. 3a). Lassen sich die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen nicht zuverlässig ermitteln oder schätzen, so ist in Anlehnung an die spezifische Methode für Nichterwerbstätige (Art. 28 Abs. 2bis IVG; Art. 27 IVV) ein Betätigungsvergleich anzustellen und der Invaliditätsgrad nach Massgabe der erwerblichen Auswirkungen der verminderten Leistungsfähigkeit in der konkreten erwerblichen Situation zu bestimmen. Zunächst ist anhand des Betätigungsvergleichs die leidensbedingte Behinderung festzustellen; sodann ist diese im Hinblick auf ihre erwerbliche Auswirkung besonders zu gewichten. Eine bestimmte Einschränkung im funktionellen Leistungsvermögen eines Erwerbstätigen kann zwar, braucht aber nicht notwendigerweise eine Erwerbseinbusse gleichen Umfangs zur Folge zu haben (vgl. BGE 128 V 30 f. E. 1; AHI 1998 S. 119; BGE 104 V 136 E. 2c).

E. 3

a) Bei der Ermittlung des Valideneinkommens ist nach der Rechtsprechung entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt - für die Vornahme des Einkommensvergleichs ist grundsätzlich auf die Gegebenheiten im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns abzustellen (BGE 129 V 222) - nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Es ist daher in der Regel vom letzten Lohn, welchen die versicherte Person vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt hat, auszugehen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S S. vom 16. Mai 2001 [I 42/01], mit Hinweisen auf RKUV 1993 Nr. U 168 S. 100 E. 3b, ZAK 1980 S. 593).

b) Der Beruf des Landwirts hatte für den Beschwerdeführer bereits nach der Zunahme der Beschwerden im Jahr 1990 medizinisch als nicht mehr geeignet betrachtet werden müssen. Er hat allerdings den eigenen Betrieb aufrechterhalten. Ende 1990 verkaufte er sein Vieh (IV-act. 22) und bei der Abklärung von 1994 hatte er auf einen Mastschweinebetrieb umgestellt (IV-act. 38). Es kann davon ausgegangen werden, dass er daraufhin (ab 1995) rentenausschliessend eingegliedert war (vgl. IV-act. 65).

c) Aus dem folgenden Zeitraum bis zum Unfall im Juli 2002, in welchem der Beschwerdeführer vollständig eingegliedert war und aus dem Rückschlüsse auf das als Gesunder bzw. als wieder vollständig Eingegliedeter hypothetisch innegehabte Tätigkeitsfeld gezogen werden können, ist bekannt, dass der Beschwerdeführer ab April 1998 vollzeitlich einer Beschäftigung als Angestellter der Gemeinde nachgegangen ist (IV-act. 78). Nach der Aktenlage nicht klar geworden ist dagegen, wie es sich in diesem Zeitraum mit der Erwerbstätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb verhalten hat. Der Beschwerdeführer gab in der Anmeldung

(IV-act. 72) an, seit 2001 selbständig als Landwirt tätig gewesen zu sein. Dem Landwirtschaftlichen Expertenbericht vom September 2003 ist zu entnehmen, dass er den Hof bis Sommer 1996 verpachtet gehabt habe, bereits im April 1997 eine auswärtige Anstellung angenommen habe und erst seit Frühjahr 2003 - also nach Eintritt der Invalidität - den Betrieb wieder selber führe. Der Arbeitszeitbedarf wurde damals mit etwas über einer halben Arbeitskraft in der Landwirtschaft (1240 Stunden für die Bewirtschaftung und 250 Stunden für die Vermarktung) angegeben. Auch ohne Behinderung wäre ein Gehilfe notwendig. Dem Abklärungsbericht Landwirtschaft vom September 2005 hingegen war zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer nach Auskunft des Landwirtschaftsamtes in den Jahren 1991 bis 1998, in denen er gemäss IK-Auszug Selbständigerwerbender in der Landwirtschaft gewesen sei, keine Direktzahlungen bezogen habe, also nicht Selbständigerwerbender, sondern Verpächter gewesen sei. Er habe den Betrieb von 1991 bis April 2001 verpachtet und dem Pächter von 1993 bis Ende 1996 geholfen. Ab April 1997 habe er sich vom freien Mitarbeiter der Gemeinde anstellen lassen und ab Mai 2001 habe er neben der Anstellung den Hof wieder selber als Selbständigerwerbender bewirtschaftet, und zwar ohne Tiere (IV-act. 130). Der Beschwerdeführer habe kurz vor dem Unfall Anfang Juli 2002 den Betrieb mit der Schweinehaltung aufgestockt. Während mit der viehlosen Bewirtschaftung (Ackerbau und Herstellung von Siloballen) ein Arbeitspensum von 25 % nötig gewesen wäre, brauche der Betrieb mit Schweinehaltung etwa 60 % eines Arbeitspensums eines Selbständigerwerbenden. In diesem Bericht von September 2005 wurde also in Verkennung der sich aus den übrigen Akten ergebenden Verhältnisse angenommen, der Beschwerdeführer hätte angesichts des landwirtschaftlichen Pensums von neu 60 % (statt 25 %) die Tätigkeit als Unselbständigerwerbender entsprechend eingeschränkt. Dem kann nicht gefolgt werden. Vor dem Unfall war lediglich eine gewisse Aufstockung (von 110 auf 150 Mastschweine mit zusätzlich 80 Babyferkeln) erfolgt. Der Beschwerdeführer hatte vor dem Unfall aber unbestrittenermassen ein volles Pensum als Angestellter geleistet und es kann davon ausgegangen werden, dass er diese - im Vergleich zum Landwirtschaftsbetrieb lukrativere - Tätigkeit ohne Unfall beibehalten hätte. Den landwirtschaftlichen Mastbetrieb führte er schon jahrelang daneben, jeweils mit Aushilfskräften und teilweise mit Pachtanteilen. Es ist nach der Aktenlage mit ausreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass er neben der Vollzeitbeschäftigung als Angestellter noch ein Pensum von 25 % im Nebenerwerb als Landwirt erfüllt hätte. Dieses Ausmass wurde - wenn auch wie erwähnt unter falschen Vorzeichen - bei der Abklärung vom 20. September 2005 erhoben. Der Beschwerdeführer selber beziffert sein Nebenerwerbspensum in der Beschwerde mit diesem Prozentsatz. Ein erheblich grösseres Pensum wäre ohnehin unwahrscheinlich. Zu berücksichtigen sind daher zwei Pensum im Umfang von 100 % und von 25 %. Die entsprechenden Anteile machen somit 80 % und 20 % aus. d) Es muss für alle wirtschaftlich relevanten Aktivitäten zusammen ein einheitlicher Invaliditätsgrad gefunden werden und es drängt sich auf, dabei methodisch wie im Arbeitsrecht oder in der Taggeldversicherung vorzugehen, nämlich die Arbeitsunfähigkeiten für jedes Teilpensum bezogen auf ein Vollpensum zu ermitteln und die noch vorhandene Arbeitskraft in Relation zu einer theoretischen maximalen Gesamtleistungsfähigkeit festzulegen (Franz Schlauri, Versicherungsmässige Tücken bei eingeschränkter Arbeitsfähigkeit in parallelen Arbeitsverhältnissen, in: René Schaffhauser/Franz Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2006, St. Gallen 2006, 126 in Verbindung mit 124). e) Angesichts seiner gesundheitlichen Einschränkungen ist dem Beschwerdeführer die bisherige schwere Arbeit als Angestellter der Gemeinde nicht

mehr zumutbar, hingegen eine Tätigkeit mit angepasster, leichterer Arbeit. Für diesen Anteil der Erwerbstätigkeit als Angestellter kann darauf abgestellt werden, dass die Erwerbseinbusse bezogen auf das Vollpensum 40 % ausmacht, wie sie die Unfallversicherung rechtskräftig festgelegt hat. Es besteht vorliegend kein Grund (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 24. April 2003, I 566/02; vgl. AHI 2004 S. 181) für eine abweichende Schätzung. Im Bereich der Landwirtschaft ist dem Beschwerdeführer medizinisch gemäss dem Gutachten des Zentrums X.____ lediglich die Tätigkeit im Ackerbau noch zu 30 % zumutbar. Die gesundheitlich bedingte Einschränkung der Erwerbsmöglichkeiten macht vorliegend gemäss dem Abklärungsbericht Landwirtschaft 48 % aus (der Erwerbsausfall entspricht dem im Betätigungsvergleich erhobenen Ausfall). f) Werden die beiden Teilbereiche zusammengeführt, so ergibt sich ein Gesamtinvaliditätsgrad von 41.6 % bzw. von gerundet 42 % ($0.8 \times 40\%$ und $0.2 \times 48\%$). g) Man kann sich allerdings fragen, ob der Nebenerwerbsteil, welcher ein volles Pensum als Angestellter ergänzt, überhaupt berücksichtigt werden könne. Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, die Invalidenversicherung habe nicht dafür aufzukommen, dass ein unzumutbares Pensum nicht mehr weitergeführt werden könne. Unter dem Aspekt der Zumutbarkeit ist tatsächlich zu berücksichtigen, dass die für die Invaliditätsbemessung massgebende hypothetische Gesamtbelastung ohne gesundheitliche Beeinträchtigung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts das nach den konkreten Umständen übliche und zumutbare Mass nicht überschreiten darf, damit nicht aus einem überhöhten Ansatz des hypothetischen Aufgabenbereichs ohne Invalidität ein zu hoher Invaliditätsgrad und ein ungerechtfertigter Rentenanspruch resultiert (für eine nichterwerbstätige Hausfrau mit erweitertem Aufgabenbereich: ZAK 1985 S. 467). Das konstitutionelle Unvermögen, über ein Normalmass hinausgehende Arbeit zu leisten, stellt keinen Faktor dar, der als invaliditätsbegründend anerkannt werden kann (ZAK 1988 S. 476). Es sind nur Einkommen zu berücksichtigen, die im Rahmen eines normalen Arbeitspensums zu erzielen sind, weshalb in casu ein Nebenerwerb ausgeschlossen wurde (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S K. vom 8. August 2001, I 539/00). Nur die normale Leistungsfähigkeit eines Versicherten kann im Rahmen der Invalidenversicherung als versichert gelten (nicht veröffentlichte Urteile des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S N.S.-O. vom 28. August 1997 und i/S A.O.-P. vom 23. August 2000). Andererseits hat die Rechtsprechung festgehalten, dass als hypothetisches Einkommen auch das Einkommen aus einer regelmässig und über längere Zeit betriebenen Nebenerwerbstätigkeit gilt. Des weiteren, dass ein Nebenerwerbseinkommen dann zu berücksichtigen ist, wenn es im Gesundheitsfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit weiterhin erzielt worden wäre, und zwar ohne Rücksicht auf den hierfür erforderlichen zeitlichen oder leistungsmässigen Aufwand (vgl. RKUV 2003 Nr. U 476 S. 107; RKUV 2000 Nr. U 400 S. 381, RKUV 1989 Nr. U 69 S. 181 E. 2c; ZAK 1980 S. 593 E. 3a; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 28. August 2003, I 109/02; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S W. vom 22. Oktober 2001, I 224/01). Es kann offen bleiben, ob der Nebenerwerb vorliegend angebrachterweise zu berücksichtigen ist oder nicht, denn auch ohne Nebenerwerbsanteil ergäbe sich vorliegend mit 40 % ein Invaliditätsgrad, der Anspruch auf eine Viertelsrente begründete.

E. 4

a) Nach Art. 28 Abs. 1 IVG in der bis 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Fassung besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person

mindestens zu zwei Dritteln, derjenige auf eine halbe Rente, wenn sie wenigstens zur Hälfte invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 % vor, so besteht Anspruch auf eine Viertelsrente oder, sofern ein Härtefall gegeben ist, auf eine halbe Rente (Art. 28 Abs. 1 bis IVG). Nach Art. 28 Abs. 1 IVG in der ab 1. Januar 2004 gültigen Fassung besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. b) Im Falle einer rückwirkenden Rentenfestsetzung ist es unter Umständen notwendig, den Invaliditätsgrad für verschiedene zurückliegende Zeitabschnitte nach Massgabe der jeweiligen Erwerbsunfähigkeit unterschiedlich hoch zu bemessen. Bei der rückwirkenden stufenweisen Rentenzusprechung richtet sich der Zeitpunkt einer Rentenherabsetzung oder -aufhebung ausschliesslich nach Art. 88a Abs. 1 IVV, derjenige einer Erhöhung nach Art. 88a Abs. 2 IVV. Art. 88bis Abs. 2 IVV findet keine Anwendung (vgl. BGE 106 V 16; BGE 109 V 125). Nach Art. 88a Abs. 1 IVV ist die anspruchsbeflussende Änderung bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird. c) Der Eintritt des Rentenfalls wird durch Art. 29 Abs. 1 IVG geregelt. Der Rentenanspruch entsteht frühestens in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte mindestens zu 40 % bleibend erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG) geworden ist (lit. a) oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen war (lit. b). Von einem Fall nach lit. a ist vorliegend nicht auszugehen. Der Beschwerdeführer hat das Wartejahr zu bestehen. Im Lauf des Wartejahres war er in seiner angestammten Tätigkeit ohne Unterbruch im Sinn der Rechtsprechung im Durchschnitt zu mehr als 70 % arbeitsunfähig. Nach Ablauf der Wartezeit im Juli 2003 bestand auch eine Erwerbsunfähigkeit von über 70 %, denn für die bisherige Arbeit bei der Gemeindeverwaltung blieb ein vollständiger Erwerbsausfall bestehen (0.8 x 100 %), in der Landwirtschaft war angesichts der Arbeitsunfähigkeit von 50 % mit einem Teilinvaliditätsgrad von mehr als 10 % zu rechnen. Mit dem Ablauf des Wartejahres trat demnach ab 1. Juli 2003 ein Anspruch auf eine ganze - und nicht nur eine halbe - Rente ein. Diesbezüglich ist der Einspracheentscheid zu korrigieren. d) Dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer in der Folge für die Zeit ab 1. Mai 2004 eine Viertelsrente zugesprochen hat, lässt sich nicht beanstanden, ist doch von einer Verbesserung des gesundheitlichen Zustands im Zeitablauf und dem daraus sich ergebenden, oben erwähnten Invaliditätsgrad von noch 42 % auszugehen.

E. 5

a) Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 29. September 2006 insofern gutzuheissen, als dem Beschwerdeführer für die Zeit vom 1. Juli 2003 bis 30. April 2004 eine ganze Rente zuzusprechen ist. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. b) Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG; massgebend ist die Rechtslage vor der Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005, vgl. lit. b der betreffenden Übergangsbestimmungen). Hingegen hat der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g

ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer angesichts des teilweisen Obsiegens zu ermessensweise einem Drittel eine Entschädigung von Fr. 1'000.-- zu leisten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 29. September 2006 im Sinne der Erwägungen insofern gutgeheissen, als dem Beschwerdeführer für die Zeit vom 1. Juli 2003 bis 30. April 2004 eine ganze Rente zugesprochen wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.